Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 470

ausgegeben am 21. Dezember 2018

Verfassungsgesetz

vom 9. November 2018

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 102 Abs. 3 und 4

- 3) Die fünf Richter wählen aus ihrer Reihe jährlich einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Ist ein Richter verhindert, dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes hat Regeln über die Vertretung durch Ersatzrichter zu enthalten.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 51/2018 und 88/2018

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten: gez. *Alois* Erbprinz

> gez. Adrian Hasler Fürstlicher Regierungschef